

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3187

Bregenz, am 17.5.1988

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	39 GE 9 88
Datum:	25. MAI 1988
Verteilt:	27.5.1988 Rosner

Betrifft: Körperschaftsteuergesetz 1988;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30.3.1988, GZ. 13 5002/1-IV/13/88

H. Pöschner

Zum übermittelten Entwurf des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 8 Abs. 4:

Laut Z. 3 des übermittelten Entwurfes sind nur bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vermögensteuer und die Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalenzgesetz als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, während bei anderen Steuerpflichtigen (z.B. Landes-Hypothekenbanken, Sparkassen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit usw.) die Abzugsfähigkeit nur anteilig im Verhältnis des Nennbetrages des ausgegebenen Partizipationskapitals zur Summe der Nennbeträge des gesamten Eigenkapitals zulässig ist.

Das in den Erläuterungen als Begründung hierfür angeführte Argument des Vorhandenseins von zwei Vermögensteuerebenen trifft in sehr vielen Fällen nicht zu. Aus der unterschiedlichen Rechtsform allein kann eine derartige Differenzierung in der Steuerbelastung sachlich nicht gerechtfertigt werden. Bei den betroffenen Banken und Versicherungen schlägt eine unterschiedliche steuerliche Belastung voll durch, weshalb Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil jener Institute eintreten, die nicht oder nur zum Teil in den Genuß des Absetzprivilegs kommen können.

Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich dagegen aus, daß durch das Körperschaftsteuergesetz 1988 ein wirtschaftlicher Zwang geschaffen wird, Banken und Versicherungen der genannten Art in Kapitalgesellschaften umzuwandeln, damit die volle Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz vom Körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen erreicht wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

